

## Bildungs- und Teilhabepaket

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihren monatlichen Leistungen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (siehe unten).

Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist im Regelfall der Bezug einer der folgenden Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kinder(geld)zuschlag

**Für die Mitglieder von Vereinen, die dem Kreissportbund angeschlossen sind, kommen insbesondere die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Betracht:**

⇒ Wer bekommt diese Leistung?

**Kinder und Jugendliche**, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre alt) sind und eine der oben genannten Leistungen erhalten.

⇒ Was sind die „Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit den Teilhabeleistungen soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in **Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen** zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, werden Leistungen im Wert von insgesamt bis zu **10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportvereine),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinderzeltlager).

⇒ Werden Kosten, die seit dem 01. Januar 2011 entstanden sind, rückwirkend erstattet?

<b>Empfänger/innen von Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe</b>	<b>Empfänger/innen von Wohngeld und Kinder(geld)zuschlag</b>
Bei Antragstellung bis <b>30.04.2011</b> rückwirkende Berücksichtigung zum 01.01.2011	Bei Antragstellung bis <b>31.05.2011</b> rückwirkende Berücksichtigung zum 01.01.2011

⇒ Welche Stellen sind im Kreis Soest zuständig? Wo kann der Antrag gestellt werden?

<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	Geschäftsstellen des Jobcenters AHA
Bezüglich der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche, welche die sonstigen Sozialleistungen erhalten, bleibt die erforderliche Landesregelung abzuwarten. Anträge können jedoch bereits bei folgenden Stellen gestellt werden:	
<b>Sozialhilfe</b>	Örtliche Sozialämter, Kreis Soest (Abt. Soziales)
<b>Wohngeld; Kinder(geld)zuschlag</b>	Örtliche Sozialämter/ Wohngeldstellen, Kindergeldkasse, Kreis Soest (Abt. Soziales)

Der erforderliche Antrag sollte rechtzeitig, d.h. im Regelfall vor der Fälligkeit des Beitrags bzw. der Kosten gestellt werden.

Für Fragen im Hinblick auf die konkrete Antragstellung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Stellen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket sowie die Antragsvordrucke finden sich zudem auf der Internetseite des Jobcenters Arbeit Hellweg Aktiv:

[http://arbeit-hellweg-aktiv.de/aha2/Infos\\_Arbeitssuchende/117060100000064740.php](http://arbeit-hellweg-aktiv.de/aha2/Infos_Arbeitssuchende/117060100000064740.php)

⇒ Wie erfolgt die Abrechnung der Leistungen?

Nach Prüfung der Leistungsberechtigung erfolgt die Abrechnung in der Regel per Direktzahlung bzw. Kostenübernahme an den jeweiligen Leistungsanbieter/ Verein.

⇒ Wer sind für die Vereine und Leistungsanbieter die zuständigen Ansprechpartner in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket beim Kreis Soest?

- Gerald Bankamp  
Abteilung Soziales  
Telefon 02921-302925  
E-Mail: [gerald.bankamp@kreis-soest.de](mailto:gerald.bankamp@kreis-soest.de)
- Sarah Mergenmeier  
Abteilung Soziales  
Telefon 02921-302917  
E-Mail: [sarah.mergenmeier@kreis-soest.de](mailto:sarah.mergenmeier@kreis-soest.de)